



- Hinweise zum Antragsformular –

zur Fällung von Gehölzen im Zeitraum vom 1. März bis 30. September Erteilung einer Befreiung vom artenschutzrechtlichen Verbot nach § 67 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

In der Zeit vom 1. März bis 30. September eines jeden Jahres ist es gemäß § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG aus artenschutzrechtlichen Gründen **verboten**, Bäume, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen. Eingriffe in den Grünbestand sind nur noch in Ausnahmefällen erlaubt. Sie bedürfen ansonsten einer gesonderten Genehmigung durch die untere Naturschutzbehörde (Befreiung vom artenschutzrechtlichen Verbot).

Dieses **Verbot gilt nicht** für Bäume im Wald, in Kurzumtriebsplantagen oder auf gärtnerisch genutzten Grundflächen. Mit „gärtnerisch genutzten Flächen“ sind nur gartenbauwirtschaftlich genutzte Flächen gemeint, also Flächen, die in Erwerbsabsicht bewirtschaftet werden. Hobbygärtner und private Gärten sind von dieser Privilegierung nicht erfasst. Weiterhin fallen Maßnahmen zur Gesunderhaltung von Bäumen sowie schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung von Totholz und des Zuwachses der Pflanzen nicht unter das Verbot nach § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG.

• **genehmigungsfreie Gehölzbeseitigungen:**

Gesetzlich befreit, d. h. keiner kostenpflichtigen Genehmigung und somit keiner Antragstellung bedürfen gemäß § 39 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 c) BNatSchG Bäume/Gehölze, welche die Verkehrssicherung gefährden bzw. diese nicht mehr gewährleisten. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn die Standsicherheit des Baumes nicht mehr gegeben ist, das Gehölz auf ein Gebäude oder eine öffentliche Verkehrsfläche umzustürzen droht und somit eine Gefahr für Leib und Leben darstellt.

Weiterhin bedarf die Beseitigung von geringfügigem Gehölzbewuchs zur Verwirklichung eines zulässigen Bauvorhabens gemäß § 39 Abs. 5 Satz 2 Nr. 4 BNatSchG keiner kostenpflichtigen naturschutzrechtlichen Genehmigung. Unter geringfügigem Gehölzbewuchs versteht man die Entfernung von einem oder wenigen Gehölzen (ein Gebüsch, maximal ein bis zwei Bäume, Jungwuchs bzw. Wildwuchs). Unter geringfügig fällt jedoch nicht die Baufeldfreimachung auf einem ganz oder überwiegend mit Gehölz bewachsenem Grundstück sowie das Fällen von Gehölzen, die der Baumschutzsatzung unterliegen oder die orts- bzw. landschaftsprägend sind. Zulässige Bauvorhaben sind entweder durch Gestattung (Baugenehmigung, Planfeststellung, Plangenehmigung) zugelassene bauliche Anlagen oder bauliche Anlagen, die keiner förmlichen Zulassung bedürfen (z. B. verfahrensfreie Bauvorhaben).

Ebenso gesetzlich befreit sind gemäß § 39 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG behördlich angeordnete Maßnahmen (Nr. 1), Maßnahmen die im öffentlichen Interesse nicht auf andere Weise oder zu anderer Zeit durchgeführt werden können, wenn sie behördlich durchgeführt werden oder behördlich zugelassen sind (Nr. 2 a) + b)) sowie nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft (Nr. 3).



Sächsische Schweiz-Osterzgebirge

Landkreis

Bei der Beseitigung von Gehölzen sind stets folgende artenschutzrechtliche Hinweise zu beachten:

Die zu beseitigenden Gehölze sind vor Arbeitsbeginn gründlich nach Brut-, Nist- bzw. Überwinterungsstätten wildlebender Tierarten zu untersuchen. Dabei ist besonders auf Baumhöhlen und –spalten sowie frei im Geäst befindliche Nester zu achten.

Bei Feststellung von Artenschutzbelangen (z. B. Vogelbruten, Fledermausquartieren etc.) vor bzw. erst während der Arbeiten, sind diese sofort zu unterbrechen und es ist die untere Naturschutzbehörde zu informieren. Diese trifft eine Entscheidung zum weiteren Vorgehen.

• Erforderlichkeit einer naturschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung/Befreiung:

Im Übrigen ist die **Erteilung einer Befreiung** durch die untere Naturschutzbehörde gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG **erforderlich**. Diese kann nur erteilt werden, wenn die Beseitigung der Gehölze aus Gründen des überwiegend öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist. Eine weitere Voraussetzung wäre, dass die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Die Antragstellung erfolgt mit dem nachfolgenden **Formular „Baumfällantrag“**. Der Antrag wird durch die untere Naturschutzbehörde geprüft. Diese erlässt anschließend ggf. einen kostenpflichtigen Genehmigungsbescheid. Die Kosten belaufen sich auf 52,69 € pro angefangene Bearbeitungsstunde. Sollte der Antrag abgelehnt werden, wird zunächst von dem Anhörungsrecht nach § 28 Abs. 1 VwVfG Gebrauch gemacht. Mit diesem Anhörungsschreiben besteht die Möglichkeit, den Antrag ohne Kosten zu verursachen innerhalb von 14 Tagen zurückzunehmen oder antragsunterstützende Unterlagen nachzureichen. Anderenfalls müsste ein gebührenpflichtiger Ablehnungsbescheid erlassen werden.

Im Falle der Erteilung einer Genehmigung sind für die zu fällenden Gehölze ggf. entsprechende **Ersatzmaßnahmen** in Form von Ersatzpflanzungen und/oder der Abgabe von Nistkästen an die untere Naturschutzbehörde zu leisten.

Befinden sich die zu fällenden Gehölze im Innenbereich, so ist ggf. eine Ersatzpflanzung nach der jeweiligen Gehölzschutzsatzung der Gemeinde zu erbringen. Sollten sich die zu beseitigenden Gehölze im Außenbereich befinden, so gilt die Beseitigung der Gehölze gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 11 SächsNatSchG als Eingriff. Demnach kann eine Ersatzmaßnahme von der unteren Naturschutzbehörde festgelegt werden.

Bei der Erteilung einer naturschutzrechtlichen Befreiung sind die o. g. **artenschutzrechtlichen Hinweise** stets zu beachten.

• Für die Bearbeitung des Befreiungsantrages sind folgende Unterlagen erforderlich:

- vollständig ausgefülltes Antragsformular
- aussagekräftige Fotos der/des betroffenen Gehölze/-s
- im Falle der Antragstellung für eine dritte Person ist eine Vollmacht im Original sowie die Anschrift der bevollmächtigenden Person beizufügen



Sächsische Schweiz-Osterzgebirge

Landkreis

Verstöße gegen das Verbot nach § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG können gemäß § 69 Abs. 3 Nr. 13 i. V. m. § 69 Abs. 6 BNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

• **Datenschutzrechtlicher Hinweis:**

Ihre Angaben im Formular werden auf Grundlage des § 12 des Sächsischen Datenschutzgesetzes (SächsDSG) ausschließlich zur Bearbeitung Ihres Antrages benötigt. Ohne vollständige Angaben kann der Baumfällantrag nicht bearbeitet werden.

Für **weitere Fragen** stehen Ihnen die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Bürgerbüros sowie der unteren Naturschutzbehörde (E-Mail: bernard.hachmoeller@landratsamt-pirna.de) des Landratsamtes Sächsische Schweiz-Osterzgebirge gern zur Verfügung.

Bürgerbüros des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge in:							
Pirna Schloßhof 2/4		Sebnitz Kirchstraße 5		Dippoldiswalde Weißeritzstraße 7		Freital Hüttenstraße 14	
Mo	08.00 - 16.00 Uhr	Mo	09.00 - 12.00 Uhr	Mo	08.00 - 16.00 Uhr	Mo	08.00 - 16.00 Uhr
Di	08.00 - 18.00 Uhr	Di	09.00 - 12.00 Uhr	Di	08.00 - 18.00 Uhr	Di	08.00 - 18.00 Uhr
Mi	08.00 - 13.00 Uhr	Mi	13:00 - 18:00 Uhr	Mi	08.00 - 13.00 Uhr	Mi	08.00 - 13.00 Uhr
Do	08.00 - 18.00 Uhr	Do	geschlossen	Do	08.00 - 18.00 Uhr	Do	08.00 - 18.00 Uhr
Fr	08.00 - 13.00 Uhr	Do	09.00 - 12.00 Uhr	Fr	08.00 - 13.00Uhr	Do	08.00 - 18.00 Uhr
		Fr	13:00 - 17:00 Uhr			Fr	08.00 - 13.00 Uhr
		Fr	09:00 - 12.00 Uhr				
Tel:	03501 - 515 1130	Tel:	035971 84 - 151 035971 84 - 154	Tel.:	03501-515 1140	Tel:	03501 – 515 1146
		Fax:	035971 84-105	Fax:	03501-515 1149	Fax:	03501 – 515 1159
			<u>Außenstelle</u> <i>Mehrgenerationenhaus, Maxim-Gorki-Straße 11a, 01844 Neustadt / Sa.</i>				
		Do	09.00 - 12.00 Uhr				
		Tel:	03501 515 -0				
Postanschrift: 01782 Pirna, Postfach 10 02 53/54							



↓ Bitte senden an:

Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge
Geschäftsbereich Bau und Umwelt
Umweltamt
Referat Naturschutz
Weißeritzstraße 7
01744 Dippoldiswalde

Baumfällantrag

Antrag auf artenschutzrechtliche Befreiung für die Beseitigung von Gehölzen im Schutzzeitraum vom 1. März bis 30. September gemäß § 67 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Hiermit beantrage ich nach § 67 Abs. 1 BNatSchG die Gewährung einer Befreiung von dem Verbot des § 39 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG, Bäume, Hecke, lebende Zäune, Gebüsch oder andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen.

1 Antragsteller/-in

Name, Vorname (bei juristischen Personen Vertretungsberechtigte/-r):	
ggf. Name der juristischen Person/Firmenname:	
Straße:	Hausnummer:
PLZ:	Ort:
Telefon:	Fax:
E-Mail	

2 Angaben zum Standort des Gehölzes

Grundstück (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort):		
Ortsteil:	Flurstück:	Gemarkung:
Eigentümer (ggf. abweichende Anschrift):		



3 Angaben zum Zeitraum

Die Gehölze sollen im nachfolgend genannten Zeitraum beseitigt werden:

vom (Datum Beginn):	bis (Datum Ende):

4 Angaben zu dem betreffenden Gehölz/betreffenden Gehölzen (weitere Bäume bitte auf gesondertem Blatt auführen)

Nr.:	Gehölzart	Stammumfang in 1 m Höhe	Art der Maßnahme	Bemerkung zum Standort

5 Durchführung einer Kontrolle auf Brut- und Niststätten im betreffenden Gehölz

nein	ja, am	Anzahl der Brut-/Niststätten
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> ,	

6 Begründung der Maßnahme

Datum	Unterschrift Antragsteller/-in

Datum	Unterschrift Grundstückseigentümer/-in